

14.01.85

Wi

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Sechste Verordnung zur Änderung der Eichordnung

A. Zielsetzung

Umsetzung der EG-Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren.

B. Lösung

Anpassung der Vorschriften der Eichordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Eichordnung

Der Bundesrat hat in seiner 548. Sitzung am 1. März 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Sechste Verordnung zur Änderung der
Eichordnung
Vom

Auf Grund des § 9 Abs. 6 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) und des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes, der durch das Gesetz vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 716) eingefügt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Eichordnung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1750), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort "Beauftragten" die Worte "in der Gemeinschaft ansässigen" eingefügt.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

"(2) Bei Anwendung neuer Techniken, die nicht in einer Einzelrichtlinie vorgesehen sind, kann eine beschränkte EWG-Bauartzulassung erteilt werden. Sie kann folgende Beschränkungen enthalten:

 1. Begrenzung der Anzahl der zugelassenen Geräte,
 2. Verpflichtung, den zuständigen Behörden den jeweiligen Aufstellungsort mitzuteilen,
 3. Beschränkung des Anwendungsbereichs,
 4. besondere Anforderungen in bezug auf die angewandte Technik."
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Im neuen Absatz 3 werden die Worte "Absatz 3" durch "Absatz 2" ersetzt.
3. § 34 Abs. 3 Satz 2 und Anhang B Nr. 1.3 werden gestrichen.

4. An § 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Nach einer Änderung der Vorschriften dieser Verordnung kann eine EWG-Bauartzulassung nur geändert werden, wenn die geänderte Bauart weiterhin den zur Zeit der Zulassungserteilung geltenden Vorschriften entspricht. Andernfalls kann nur eine neue Bauartzulassung erteilt werden."

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Eine EWG-Bauartzulassung kann nach einer Änderung der Vorschriften dieser Verordnung nur verlängert werden, wenn die Bauartzulassung auch auf Grund der neuen Vorschriften hätte erteilt werden können."

b) Der bisherige Text wird Absatz 2.

6. § 38 erhält folgende Fassung:

"§ 38

Eichtechnische Prüfung

(1) Bei der EWG-Ersteichung von Meßgeräten wird festgestellt,

1. ob das Meßgerät allgemein zur EWG-Ersteichung zugelassen ist und, falls dies zutrifft, ob es den Anforderungen dieser Verordnung über technische Ausführung und Arbeitsweise entspricht,
2. ob das Meßgerät eine EWG-Bauartzulassung erhalten hat und, falls dies zutrifft, ob es der zugelassenen Bauart und den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Erteilung dieser EWG-Bauartzulassung geltenden Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

(2) Die bei der EWG-Ersteichung durchgeführte Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die meßtechnischen Eigenschaften,
2. die Fehlergrenzen,
3. die Konstruktion, soweit durch sie gewährleistet wird, daß die meßtechnischen Eigenschaften bei

Nummer 2

Die Erteilung einer beschränkten EWG-Bauartzulassung wird auf den Fall beschränkt, daß der Hersteller eine neue Technik anwendet, die nicht in einer Einzelrichtlinie für die betreffende Meßgeräteart vorgesehen ist.

Nummer 3

Das Zeichen zur Kennzeichnung allgemein zur EWG-Ersteichung zugelassener Meßgeräte wird vereinfacht.

Nummer 4 und 5

Die Vorschriften regeln die Auswirkungen von Vorschriftenänderungen auf erteilte EWG-Bauartzulassungen.

Nummer 6

Die Vorschrift stellt klar, welche Anforderungen bei der eich-technischen Prüfung zur EWG-Ersteichung zugelassener Meßgeräte eingehalten werden müssen.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt die Geltung der Verordnung im Land Berlin.

Artikel 3

Die Verordnung soll unmittelbar nach Erlaß in Kraft treten.